



Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund von §4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) wird durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 28.05.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz
- § 4 Berechnung des Kostensatzes
- § 5 Entstehung, Fälligkeit
- § 6 Erlass, Stundung
- § 7 Haftung
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf im Sinne der §2 Abs. 1, §6, §16 Abs. 1 und 2, §22, §23 und §69 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grund der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf.

§ 3

Kostenersatz

- 1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird entsprechend den Festlegungen des § 69 SächsBRKG erhoben.
- 2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.
- 3) Kosten werden auch für die Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erhoben.
- 4) Die Feuerwehr kann, über ihre Pflichtaufgabe hinaus, auch sonstigen Leistungsersuchen gegen Gebühr nachkommen, wenn
 - a) ihre Aufgaben nach §16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG hierdurch nicht beeinträchtigt werden;
 - b) nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Hilfsleistungen gem. Abs. 4 besteht nicht.

§ 4

Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und unterliegen einer landeseinheitlichen Festlegung.

- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des nächsten Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwehrgerätehäuser.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Die Abrechnung erfolgt hier je angefangener viertel Stunde. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem jeweiligen Personalaufwand:
 - a) Für den brandschutztechnischen Aufwand der eingesetzten Feuerwehrkräfte gelten die Personalkostensätze gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
 - b) Bedient sich die Gemeinde zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Personals des Landkreises (Amtshilfe), so werden die der Gemeinde hierfür vom Landkreis in Rechnung gestellten Kosten als Bestandteil der Gebühr erhoben.
 - c) Für den administrativen Aufwand der Gemeinde (insbesondere Ankündigung, Koordination, Beteiligung von Fachbehörden sowie Ausfertigung und Bekanntgabe der Niederschrift) gelten die Kostensätze der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien (ausgenommen Wasser) werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Rechnungssumme erhoben.
- (7) Werden durch den Einsatz Ausrüstungsgegenstände oder Geräte unbrauchbar oder verlustig, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen z.B. durch Lohnersatzzahlungen oder durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf vorgehalten werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden oder so angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Kostenerstattung entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6

Erlass, Stundung

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Gebührenpflicht für freiwillige Leistungen der Feuerwehr.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeindeverwaltung nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - ggf. Kfz - Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf vom 19.03.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustanden gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, den 01.06.2026



Markus Hallmann
Bürgermeister

Anlage:

Zur Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf (Feuerwehrkostensatzung)

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personalkosten	Euro/h	Euro/min
1.1	für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,66	0,26
1.2	erstattete und ersetzte Beträge nach §62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

2.	Fahrzeugkosten	Euro/h	Euro/min
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug [MTW]; OF Eckartsberg, OF Mittelherwigsdorf, OF Oberseifersdorf	56,40	0,94
2.2	Löschgruppenfahrzeug [LF 10]; OF Oberseifersdorf	204,00	3,40
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug [HLF 10]; OF Mittelherwigsdorf, OF Eckartsberg	214,80	3,58
2.4	Tanklöschfahrzeug [TLF 3000]; OF Eckartsberg	277,80	4,63
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug [TSF]; OF Oberseifersdorf	108,60	1,81
2.6	Gerätewagen-Logistik 2 [GW-L2], OF Mittelherwigsdorf	238,80	3,98

Die Personalkosten (Stundensätze) wurden gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG kalkuliert und als Durchschnittssätze festgesetzt. Die für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträge nach § 62 SächsBRKG sind darin nicht enthalten.

Die Kosten der Feuerwehrfahrzeuge entsprechen der Anlage 5 zu § 20 Abs. 1, 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO).